

Merkblatt

über die Durchführung der Kontrollen in den Bereichen Abwasser, Abfallentsorgung, Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Lackiererei in den Betrieben des Auto- und Transportgewerbes durch das Umwelt-Inspektorat des AGVS

1. Das Gesetz verlangt eine periodische Kontrolle

Das Umweltschutz- und das Gewässerschutzgesetz verlangen, dass Betriebe und die darin enthaltenen Geräte und Einrichtungen, welche umweltrelevant sind, periodisch überprüft werden. Die Begutachtung soll Aufschluss darüber geben, ob die Vorschriften in den Bereichen Gewässerschutz, Abfallentsorgung, Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Lackiererei eingehalten werden. Erfüllt ein Betrieb sämtliche bei der Begutachtung kontrollierten Umwelt-Anforderungen während zwei Jahren hintereinander, so erfolgt die Kontrolle erst wieder nach 3 Jahren. Durch das positive Ergebnis kann daher eine Kontrolluntersuchung ausgelassen werden. Falls bei der Begutachtung Mängel festgestellt werden, fällt der Betrieb automatisch in einen einjährigen Kontrollrhythmus zurück. Der Bonus wird erst wieder gewährt, wenn die Umwelt-Anforderungen während zwei Jahre hintereinander eingehalten wurden.

2. Der Kanton Basel-Stadt hat das Umwelt-Inspektorat mit den periodischen Kontrollen beauftragt

Die Betriebe des Garagengewerbes **können** sich im Kanton Basel-Stadt durch das UWI des Autogewerbeverbandes (AGVS) kontrollieren lassen. Mit dieser privatwirtschaftlichen Lösung wird die Eigenverantwortung der Branche gestärkt.

3. Wie funktioniert die periodische Kontrolle?

- Kontrollaufforderung an die der AGVS Branchenvereinbarung angeschlossenen Betriebe durch das UWI
- Offerten einholen bei den anerkannten Kontrollfirmen gemäss beiliegender Liste und Auftragserteilung durch den Betrieb (die Kontrollfirmen arbeiten nicht zu vorgegebenen Preisen, ein Vergleich lohnt sich).
- Melden der beauftragten Kontrollfirma mit beiliegendem Formular innert 30 Tagen an das UWI.
- Unangemeldete Begutachtung durch die Kontrollfirma innert vier Monaten nach Auftragserteilung (für die Kontrollen empfiehlt es sich einen Ordner anzulegen, der Entwässerungsplan, Rechnungsbelege für den Bezug von Spaltmittel und VeVA-Scheine enthält, da die Kontrolleure diese Dokumente prüfen müssen).
- Kontrollfirma sendet Kopie des Kontrollrapports an den Betrieb und die Originale an das UWI.

4. Kosten

Die Kontrollfirma verrechnet dem Betrieb:

- den Kontrollaufwand (inkl. Analyse) gemäss Offerte
 - Fr. 10.-- kantonale Gebühr und
 - Fr. 85.-- (+ MWST) für den administrativen Aufwand des UWI in Rechnung stellen.
- Kostenanpassungen bleiben vorbehalten.

Amt für Umwelt und Energie
Abteilung Abwasser und Abfälle
Herrn Heinz Nyffenegger
Hochbergstrasse 158
4019 Basel
Tel. 061/639 22 62 / Fax 061/639 23 23
heinz.nyffenegger@bs.ch

Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)
Umwelt-Inspektorat
Frau Margareta Franz
Wölflistrasse 5
Postfach 64 / 3000 Bern 22
Tel. 031/307 15 38 / Fax 031/307 15 16
uwi@agvs.ch